

# Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

## Baukultur und Gemeindezentrum

**Projekt:** Neubau Gemeindezentrum Techelsberg  
**Standort:** Gemeinde Techelsberg am Wörther See  
**Architektur:** ARGE spado architects mit Architekt DI Ernst Roth  
**Fotos:** Christian Brandstätter

### Beschreibung:

Zielsetzung des Projektes war es, der Ortschaft St. Martin am Techelsberg eine „Mitte“ und damit der Gemeinde Techelsberg am Wörther See eine verortete Identität zu geben.

Der neue Baukörper positioniert sich raumbildend zum Ort, mit Blickbeziehungen zu Kirche, Pfarrhaus, Kaplanei und Gastwirtschaft. Gefasst durch das neue Gemeindehaus entsteht als klar definierter Freiraum der zentrale, maßstäbliche Platz als verortete Identität und Angelpunkt des Ortsraumes. Der Versammlungssaal ist als „Landmark“ inmitten des baulichen Ensembles konzipiert und orientiert sich zum Platz und in Blickrichtung südöstlicher Landschaftsraum. Durch diese Verbindung werden die identitätsstiftenden Elemente des Ortes akzentuiert. Der Dorfplatz mit Linde bildet mit der Aussichtsplattform im Süden einen multifunktionalen, durchgängigen Freiraum.

Alle wesentlichen Funktionen befinden sich auf Platzebene. Der Dorfplatz verbindet sich optisch mit dem Mehrzwecksaal und dieser kann großzügig zum Platz als erweiterter „Zuseherraum“ hin geöffnet werden. Die Aussichtsplattform ist sowohl während der Öffnungszeiten der Gemeinde als auch außerhalb benutzbar. Der Funktionsablauf entspricht den Anforderungen eines in jedem Sinne barrierefreien Gemeindehauses, mit dem sich die Bewohner von Techelsberg identifizieren können und dessen Transparenz und Signalwirkung einladenden Charakter entfaltet. Durch das Nebeneinander von Funktionen wie Foyer, Kommunikation und Bürgerservice entsteht Großzügigkeit. Die räumliche Nähe der Funktionen „Postpartner“, Bürgerservice, Kommunikation, multifunktionaler und bespielbarer Saal und ein automatisierter Dorfladen mit regionalen Produkten verspricht eine hohe Nutzerfrequenz für Platz und Gebäude.

Im Falle von externen Nutzungen des Saales können die Verwaltungsbereiche einfach abgetrennt werden. Die Bereiche Bürgerservice, Buchhaltung und Bauamt stehen in Blickkontakt zueinander und können dadurch entsprechend gut bedient werden. Im etwas ruhigeren nordöstlichen Gebäudetrakt mit direktem Blickkontakt zum Dorfplatz befinden sich die Büros für Bürgermeister und Amtsleiter samt Besprechungsraum für interne Angelegenheiten.

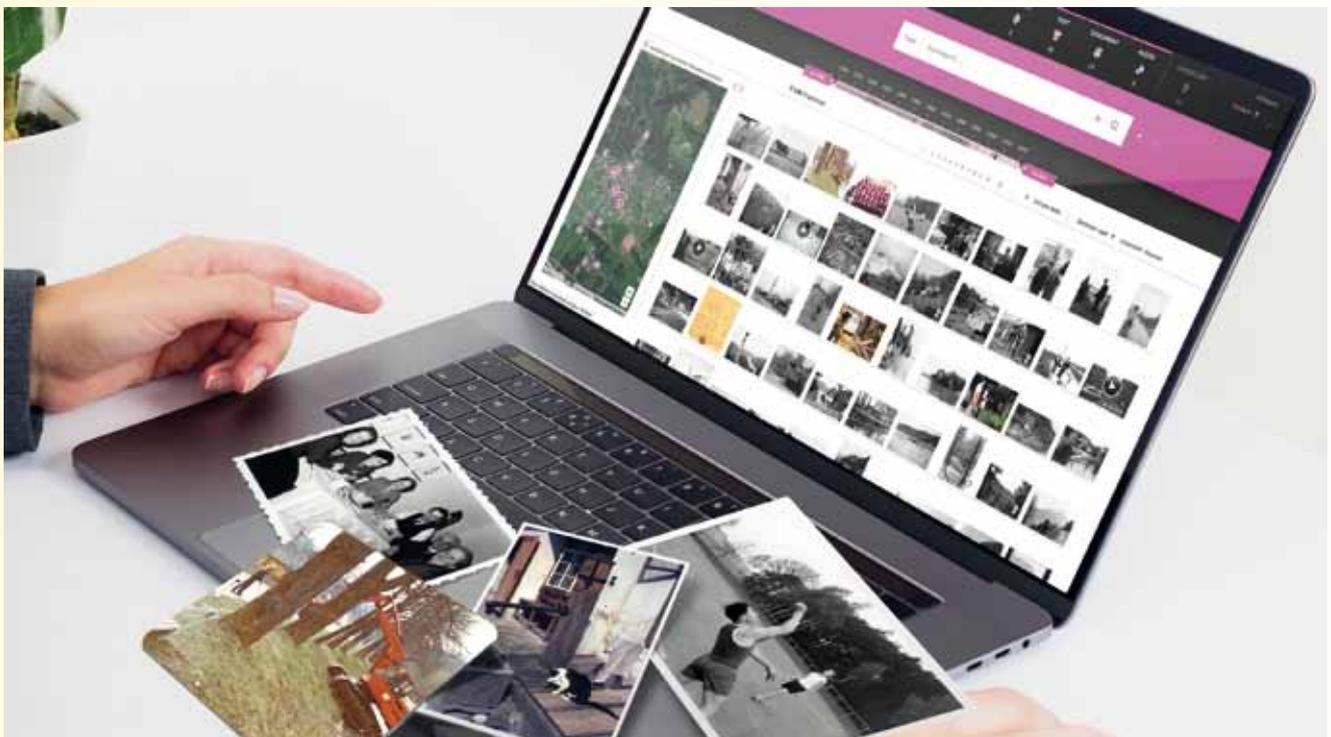
Die Oberfläche des Platzes ist eine wertige und maßstäbliche Kombination aus großformatigem Betonpflaster und Kiesflächen. Das Gebäude wird in Betonbauweise hergestellt. Das Dach wird begrünt und verbindet sich bestmöglich mit dem Landschaftsraum.



**Kontakt: DI Elias Molitschnig fachliche Raumordnung und kommunales Bauen Abt. 3 AKL**

# Ein Land erinnert sich

Die Kärntner Landesgeschichte besteht nicht nur aus offiziellen Dokumenten und Anlässen, sondern auch aus dem Alltagsleben der Kärntner Bevölkerung. Dokumente dazu sollen nun großflächig in einer digitalen Infrastruktur gespeichert werden – gesammelt von der lokalen Bevölkerung und unterstützt von den Kärntner Gemeinden.



**Wer lebte damals in meiner Straße? Leicht herauszufinden!**

**E**ine große Menge an Dokumenten zur Kärntner Alltagsgeschichte ist nicht öffentlich zugänglich, sondern liegt verstreut auf Dachböden und in Kellern: Fotos von inzwischen abgerissenen Bauwerken, Abbildungen wichtiger Ereignisse in der Gemeinde, oder historische Videoaufnahmen. Sie werden meist eine Zeitlang aufgehoben und vielleicht noch in einer von vielen Facebook-Gruppen gezeigt, bevor sie irgendwann in der Mülltonne verschwinden. Um der Bevölkerung den einfachen Zugang zu diesen Dokumenten zu ermöglichen und ihren Fortbestand zu sichern, plant das Land Kärnten die Nutzung einer genau für diesen Zweck entworfenen digitalen Infrastruktur:

die Gemeinden gründen sogenannte Topotheken und sorgen so dafür, dass historische Dokumente öffentlich sichtbar werden.

## **Geteilte Arbeit**

Topotheken gibt es schon in über dreihundert österreichischen Gemeinden. Das Konzept ist einfach: Die Topothek-Plattform stellt die digitale Infrastruktur bereit, schult ehrenamtliche Mitarbeiter in den Gemeinden u.a. zu Urheberrecht und Digitalisierung ein, und übernimmt die laufende Wartung und Beratung. Die Plattform finanziert sich über einen geringen jährlichen Beitrag der Gemeinden, die Sammlung und Digitalisierung der Dokumente besorgen die



**Mag. Alexander Schatek ist Gründer der Topothek, die vom Verein ICARUS, dem Internationalen Zentrum für Archivforschung, zur Verfügung gestellt wird.**

**Kontakt:**  
[office@topothek.at](mailto:office@topothek.at)

**Weitere Informationen finden Sie unter**  
[www.topothek.at](http://www.topothek.at)

**In der Topothek einer Gemeinde können Dokumente in einem Gebiet, innerhalb eines Zeitraumes, und/oder mit genauen Begriffen gesucht werden.**

ehrenamtlichen Mitarbeiter. Die Gemeinde selbst übernimmt die Schutzherrschaft und hat die Entscheidungen über die gesammelten Dokumente in der Hand. Topotheken sind also eine Form des „Crowd Sourcing“: die Bürger selbst werden im Rahmen einer bereitgestellten Infrastruktur aktiv und setzen ihre Fähigkeiten ein. Dabei kann jeder mitmachen und sich einbringen.

### Belebte Geschichte

Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, dass in der Bevölkerung großes Interesse besteht, in Topotheken mitzuarbeiten. Sehr oft entstehen dadurch auch neue soziale Aktivitäten und ein größeres Interesse an der eigenen Gemeindegeschichte, an Familienforschung oder Volkskunde.

Topotheken sind damit auch eine Ergänzung bestehender Einrichtungen wie Archive und Gemeindemuseen: Hier werden Dokumente gesammelt, die sonst unentdeckt bleiben würden, und Interesse für die eigene Geschichte geweckt. Dort kann eine genaue historische Bearbeitung und Kontextualisierung durch Spezialisten stattfinden. Darüber hinaus bieten Topotheken auch neue Möglichkeiten für die Gemeinden, praktische Probleme zu lösen. Das reicht von der schnellen Information über vergangene Veranstaltungen in der Gemeinde bis hin zu Daten und Bildern zu historischen Bauwerken, etwa bei Fragen des Denkmalschutzes.

### Positive Erfahrungen

Topotheken gibt es schon in vielen kleineren und größeren Gemeinden in Österreich. Die Plattform beinhaltet derzeit über neunhunderttausend digitalisierte Dokumente – alle frei zugänglich für die Öffentlichkeit. Auch Kooperationen mit anderen Einrichtungen und Strukturen haben sich bewährt: in Niederösterreich tritt das Landesarchiv als offizieller Partner der Topotheken auf, im Weinviertel und im Böhmerwald wurden finanzielle Mittel der LEADER-Regionen verwendet, um die Entstehung von Topotheken in insgesamt über siebenzig Gemeinden zu fördern. Die gesammelte Expertise der Topothek-Plattform soll nun auch den Aufbau dieser Infrastruktur im Land Kärnten ermöglichen. Durch die Finanzierung über eine Vielzahl von Gemeinden ist der technische und administrative Fortbestand der Plattform gesichert. Auch für die Zukunft ist einiges geplant: etwa die Gründung eines Netzwerkes für Heimatkunde zusammen mit anderen Einrichtungen, oder neue Funktionen und eine Topothek-übergreifende Suchmöglichkeit für Anwender.

In den Kärntner Gemeinden befinden sich die Erinnerungen des Landes. Durch den Aufbau einer landesweiten Infrastruktur können sie gesammelt, nachhaltig gesichert und der Bevölkerung zugänglich gemacht werden – öffentliche Geschichte in öffentlicher Hand.



# Zentrale Lehrlingsausbildung

Das Gemeinde-Servicezentrum wurde von Landesrat Ing. Daniel Fellner für die Umsetzung des Projektes „Zentrale Lehrlingsausbildung für die Kärntner Gemeinden“ ausgewählt, um die künftigen Mitarbeiter\*innen für die Gemeindeverwaltung mit gezielten Ausbildungen begleiten zu können.

In etwa die Hälfte aller derzeit im Dienststand befindlichen Mitarbeiter\*innen in den Kärntner Gemeinden werden in den nächsten zehn Jahren aus dem Dienst ausscheiden. Die Tatsache, dass auch jetzt schon Mangel an Arbeits- bzw. Nachwuchskräften in der Gemeindeverwaltung besteht, war der Anstoß, das Projekt im Bereich der Lehrlingsausbildung zu initiieren.

Am 9. September erfolgte gemeinsam mit dem Gemeindereferenten und den teilnehmenden Gemeinden der Startschuss mit einem Willkommenstag.

Bei der zentralen Lehrlingsausbildung sind die Lehrlinge bei den einzelnen Gemeinden angestellt und werden durch zusätzliche Schulungen und gezielte Fortbildungsmaßnahmen auf das Berufsleben vorbereitet. Die Koordination, Beratung und Organisation der Ausbildungen sowie die Überwachung des Ausbildungsfortschrittes liegt zentral beim Gemeinde-Servicezentrum.

Die Anforderungen an die Mitarbeiter\*innen in der Gemeindeverwaltung werden immer größer, daher erarbeitet das Gemeinde-Servicezentrum gemeinsam mit Mitarbeiter\*innen der Gemeinden maßgeschneiderte Fortbildungen, um die

Gemeinden bei der großen Herausforderung, in der kurzen Zeit von drei bis vier Jahren eine fachliche Ausbildung in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung anzubieten, bestmöglich zu unterstützen. Im Zuge einer sogenannten Praxiswerkstatt für Vortragende, welche im September stattgefunden hat, wurden bereits die Schwerpunkte für das erste Lehrjahr gelegt und es werden direkt von Praktikern Fachseminare und auch Fortbildungen im Bereich der Persönlichkeit sowie Allgemeinbildung und soziale Kompetenz angeboten. Im ersten Jahr werden die Grundlagen in der Gemeindeverwaltung nähergebracht und ein Schwerpunkt auf das Auftreten und die Kommunikation der Lehrlinge gesetzt. Es wird großes Augenmerk darauf gelegt, dass die Inhalte aus der Praxis kommen und daher werden für die Fortbildungen die Gemeinden und deren Mitarbeiter\*innen stark eingebunden. Auch für die Lehrlinge außerhalb der zentralen Lehrlingsausbildung werden Fortbildungen angeboten. Konkrete Termine werden in den nächsten Wochen vereinbart und den Gemeinden bekannt gegeben.

„Die künftigen Vortragenden sind hochmotiviert und freuen sich auf die Arbeit mit unseren Lehrlingen.“, so Magdalena Hinterreither vom GSZ.

**v.l.n.r.:**  
**Emir Memic,**  
**Gerhard**  
**Kopatsch,**  
**Yvonne Stuck,**  
**Peter Pirker,**  
**Michael Sternig,**  
**Stefan Petrasko,**  
**Martin**  
**Klemenjak,**  
**Magdalena**  
**Hinterreither,**  
**Alois Opetnik,**  
**Alexandra**  
**Lipovsek,**  
**Katharina Weber,**  
**Andreas Tischler**



# für die Kärntner Gemeinden

Ergänzt wird das Programm durch Praktika, welche als Schnuppertage in unterschiedlichen Bereichen, wie z.B. einer anderen Behörde oder einem privaten Unternehmen, absolviert werden können.

Ebenso wird mit dem Lehrbetrieb Land Kärnten zusammengearbeitet, wo gemeinsame Außenauftritte, wie z.B. auf der Lehrberufsmesse, und auch bestimmte Fortbildungen geplant sind.

Die Lehrlinge sind unsere Fachkräfte von morgen und das Gemeindereferat legt großen Wert darauf, dass diese eine qualitativ hochwertige Ausbildung genießen können. Die zentrale Lehrlingsausbildung ist eine Chance für alle Gemeinden, mit den Lehrlingen gemeinsam zu lernen und zu wachsen. Durch die Vernetzung mit anderen Lehrlingen und das Kennenlernen anderer Strukturen können die Lehrlinge für den weiteren beruflichen Weg nur gewinnen.

Diese neue Art der Lehrlingsausbildung ist eine richtungsweisende Initiative in der Lehrlingsausbildung der Gemeinden. Ein zusätzlicher Benefit ist, dass durch die Bündelung finanzieller und organisatorischer Ressourcen weitere Gemeinden in die Lehrlingsausbildung einsteigen und zusätzliche Ausbildungsplätze angeboten werden können.

## **Kontakt:**

**Magdalena Hinterreither**

**+43 463 55 111-306 oder [lehre@ktn.gde.at](mailto:lehre@ktn.gde.at)**



**Lehrlinge beim Willkommenstag am 9. September 2021 mit politischen Vertretern und Mitarbeitern des GSZ**



**v.l.n.r.:**  
**GSZ-GF Markus Guggenberger, NRAbg. Bgm. Klaus Köchl, Bgm. Franz Richau, Bgm. Josef Haller, Magdalena Hinterreither, GSZ-GF Michael Sternig, Amtsleiter Alois Opetnik, Jasmin Thamer**

Fotos: Michael Sternig

# Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 12. Mai 2021 bis 16. Juli 2021



## **Gesetz vom 29. April 2021, mit dem das Kärntner Grundversorgungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 44/2021**

Am 1. Juni 2019 ist das Sozialhilfegrundgesetz des Bundes in Kraft getreten. In diesem Gesetz wird der Personenkreis, der Leistungen der Sozialhilfe beziehen kann, abschließend festgelegt. Personengruppen, die nicht davon erfasst werden, dürfen nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 keine Sozialleistungen erhalten. In den Kreis der Schutzbedürftigen gemäß § 2 Abs. 3 K-GrVG werden nunmehr – im Einzelfall und soweit dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist – auch Fremde mit einem Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz aufgenommen, insoweit diese nicht bereits unter eine der vorstehenden lit. fallen und deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann, insbesondere wenn nicht auf Grundlage anderer Gesetze für die Situation der Hilfesuchenden Person ausreichend Vorsorge getroffen wurde. Hier ist insbesondere an Fremde gemäß § 55 AsylG 2005 (Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK), Fremde gemäß § 56 AsylG 2005 (Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen) und Fremde gemäß § 57 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 (Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz/Opfer von Gewalt in der Familie) gedacht.

Auch Fremde mit Aufenthaltstiteln gemäß § 41a Abs. 9 bzw. § 43 Abs. 3 NAG sollen erfasst werden; dabei wird zusätzlich darauf abgestellt, dass diese sich noch nicht seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Angemerkt wird, dass § 2 Abs. 3 lit. g K-GrVG mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft tritt.

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Mai 2021, ZI. 05-G-COVID-18/7-2021, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes, mit welcher zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 eine zusätzliche Maßnahme in Schigebieten in Kärnten festgelegt wird, aufgehoben wird, LGBl. Nr. 45/2021**

**Verordnung der Landesregierung vom 3. Mai 2021, ZI. 01-VD-ALL-55/15-2021, mit der eine Rechtsbereinigung im Bereich der Verordnungen der Landesregierung erfolgt (Kärntner LReg-Rechtsbereinigungsverordnung), LGBl. Nr. 46/2021**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Mai 2021, ZI. 01-VD-ALL-55/14-2021, mit der eine Rechtsbereinigung im Bereich der Verordnungen des Landeshauptmannes erfolgt (Kärntner LH-Rechtsbereinigungsverordnung), LGBl. Nr. 47/2021**

**Gesetz vom 29. April 2021, mit dem die Kärntner Bauordnung 1996, die Kärntner Bauvorschriften, das Kärntner Aufzugsgesetz, das Klagenfurter Stadtrecht 1998 und das Kärntner Campingplatzgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 48/2021**

Das Kärntner Baurecht wurde zuletzt im Jahr 2012 einer umfassenden Novellierung unterzogen. Die inzwischen gesammelten Erfahrungen und die Veränderungen im Bauwesen wurden nunmehr

in einer größeren Anpassung des Kärntner Baurechts aufgegriffen. Zu den wichtigsten Änderungen zählt, dass von der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG Gebrauch gemacht wurde, den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen. Darüber hinaus wurde der bereits seit LGBl. Nr. 48/1969 eingeschlagene Weg der Deregulierung weiter beschritten. In diesem Sinne erfolgt eine Erweiterung der ausgenommenen Vorhaben und der Vorhaben, die nur der Mitteilung bedürfen. Schlussendlich wurden verschiedenste Anpassungen auf Grund Anregung der Vollziehung vorgenommen, z.B. die Neugestaltung des vereinfachten Verfahrens, die schriftliche Zustimmung des Bauleiters zu seiner Bestellung oder die Unbeachtlichkeit von unwesentlichen Abweichungen bei der Bauausführung.

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Mai 2021, ZI. 06-ET4-39/5-2021, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten verfügt werden, LGBl. Nr. 49/2021**

---

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 18. Mai 2021, ZI. 08-NATP-1163/2-2021, mit der die Verordnung betreffend das Naturschutzgebiet „Inneres Bodental und Vertatscha“ geändert wird, LGBl. Nr. 50/2021**

---

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Mai 2021, ZI. 07-V-SFAL-110/5-2021, mit der ein zeitlich befristetes Schifffahrtsverbot für einen Teil des Wörthersees zur Durchführung der Veranstaltung „Schwimmen statt Baden 2021“ erlassen wird, LGBl. Nr. 51/2021**

---

**Gesetz vom 27. Mai 2021, mit dem das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, geändert wird, LGBl. Nr. 52/2021**

---

Mit gegenständlicher Gesetzesnovelle erfolgt eine Verwendungsänderung von Fondsmitteln im Ausmaß von bis zu 30 Millionen Euro einerseits zum Zweck der Finanzierung von kommunalen Investitionsprogrammen in den Gemeinden im Sinne des § 2 Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 – KIG 2020 und andererseits zur Finanzierung der Sanierung von Fachberufsschulen.

**Verordnung der Landesregierung vom 28. Juni 2021, ZI. 01-W-WAHL-181/3-2021, über die Ausschreibung der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages, LGBl. Nr. 53/2021**

---

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. Juni 2021, ZI. 06-ET4-39/6-2021, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten verfügt werden, LGBl. Nr. 54/2021**

---

**Gesetz vom 24. Juni 2021, mit dem Art. XXVII des Kärntner COVID-19-Gesetzes geändert wird, LGBl. Nr. 55/2021**  
Die pandemiebedingten Sonderregeln für die Beschlussfassung des Gemeinderates im Umlaufweg bzw. in einer Videokonferenz werden verlängert, um deren bundesverfassungskonforme Geltung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 sicherzustellen (siehe Art. 117 Abs. 3 iVm Art. 151 Abs. 66 B-VG).

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. Juli 2021, ZI. 07-V-SFAL-60/2-2021, mit der auf der Drau der nördliche Teil der Völkermarkter Bucht für die Durchführung der Veranstaltungen „31. Völkermarkter Ruderregatta – Internationale Begegnung“ und „Firmenwettrudern“ vorbehalten wird, LGBl. Nr. 56/2021**

---

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. Juli 2021, ZI. 07-V-SFAL-47/2-2021, mit der ein Teil des Ossiacher Sees für die Durchführung der Veranstaltung „60. Internationale Villacher Ruderregatta“ und der österreichischen Rudermeisterschaften vorbehalten wird, LGBl. Nr. 57/2021**

---

# Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 21. Juli 2021 bis 17. September 2021

## **Gesetz vom 24. Juni 2021, mit dem das Kärntner IPPC-Anlagengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 58/2021**

Das Gesetz bezweckt überwiegend die Bereinigung von Umsetzungsmängeln bei der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2020/2094. Darüber hinaus erfolgt eine Ergänzung des Gesetzes durch einen Anhang II, damit zur vollständigen Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU nicht mehr die Erlassung einer Durchführungsverordnung erforderlich ist.

## **Gesetz vom 29. April 2021, mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz, das Kärntner Umweltplanungsgesetz und die Kärntner Bauordnung 1996 geändert werden, LGBl. Nr. 59/2021**

Trotz rund sechzigjähriger gesetzlicher Regulierung durch das Raumordnungsrecht bestehen bis heute raumordnungsfachliche Problematiken, zB große Baulandreserven, fehlende Baulandmobilität, Zersiedelung der Landschaft sowie steigende Infrastrukturkosten für die Gemeinden. Aus diesem Grund erfolgte eine vollkommene Neugestaltung der raumordnungsrechtlichen Grundlagen. Wesentliches legislatives Ziel war, das Kärntner Raumordnungsgesetz – K-ROG und das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995 in das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021 zusammenzuführen.

Zu den wesentlichen Inhalten zählen insbesondere:

- Baulandmobilisierung insbesondere durch die Möglichkeit der Befristung von Baulandwidmungen einschließlich der Festlegung von Bebauungsfristen sowie der Anpassung der Vertragsraumordnung.
- Reduktion des Baulandüberhanges insbesondere durch eine Anpassung der Baulandreserven an den Baulandbedarf.
- Zulässigkeit von Einkaufszentren – ausgenommen Klagenfurt am Wörthersee und Villach – nur im Orts- und Stadtkern.
- Beschleunigung der Widmungsverfahren insbesondere durch die Möglichkeit der Festlegung von parzellenscharfen Festlegungen von vorrangigen Entwicklungsbereichen im örtlichen Entwicklungskonzept, die Zentralisierung der Genehmigung der Bebauungspläne bei der Landesregierung sowie die Kundmachung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes durch die Gemeinden.
- Aufnahme von Änderungswünschen und Verbesserungsvorschlägen seitens der Vollziehung.

## **Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. Juli 2021, ZI. 05-G-ALL-12/4-2021, hinsichtlich der Veränderung einer Krankenanstalt aufgrund eines öffentlichen Notstandes, LGBl. Nr. 60/2021**

## **Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 30. Juli 2021,**

**ZI. 07-AL-GVG-361/6-2021, betreffend Öffnungszeiten in Feldkirchen in Kärnten und Spittal an der Drau, LGBl. Nr. 61/2021**

**Gesetz vom 22. Juli 2021, mit dem das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 geändert wird, LGBl. Nr. 62/2021**

Durch das Gesetz werden

- bauliche Anlagen auf Rädern (ausgenommen in der Landwirtschaft) bewilligungspflichtig
- die Ausnahmen für Photovoltaikanlagen auf Gebäuden erweitert
- die Voraussetzungen für die Bestellung der ökologischen Bauaufsicht präzisiert und
- Vorsorge dafür getroffen, dass bei bestimmten Veranstaltungen die eventuell erforderlichen Zeltlagerplätze unter bestimmten Voraussetzungen ohne naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren zur Verfügung gestellt werden können. Davon ist auch der Bürgermeister zu informieren.

**Gesetz vom 22. Juli 2021, mit dem ein Gesetz über die Einrichtung von Verwaltungsorganen in den Angelegenheiten des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Kärntner Landarbeitsorganisationsgesetz – K-LAOG) erlassen wird und das Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979 und das Kärntner Buschenschankgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 63/2021**

Durch Art. 1 Z 6 und 8 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 wurde der Kompetenztatbestand „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“ mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 von Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG nach Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG übertragen. Durch BGBl. I Nr. 78/2021 wurde das Landarbeitsgesetz 2021 kundgemacht, dieses tritt gemäß § 430 Abs. 1 Landarbeitsgesetz 2021 am 1. Juli 2021 in Kraft. Dem Bundesgesetzgeber ist es indes verwehrt, im Rahmen seiner Kompetenz nach Art. 11 B-VG Verwal-

tungsorgane einzurichten, weshalb die Einrichtung der Vollzugsorgane im Bereich des Landarbeitsrechtes weiterhin den Ländern obliegt. Durch dieses Gesetz werden die Vollzugsorgane im Bereich des Landarbeitsrechtes eingerichtet und notwendige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**Gesetz vom 27. Mai 2021, mit dem das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 64/2021**

Das Gesetz hat folgende Zielsetzungen:

- a) Befreiung von Stallungen von der Anschluss- und Benützungspflicht betreffend Nutzwasser. Die Inanspruchnahme der Ausnahme für bestehende Stallungen ist dem Bürgermeister anzuzeigen;
- b) Befreiung von Grundstückseigentümern, die über eine Nutzwasserversorgungsanlage verfügen, von der Benützungspflicht hinsichtlich des Nutzwassers, soweit dies nicht Gebäude betrifft;
- c) „Valorisierung“ des Mindest- und Höchstbetrages für den Aufschlieβungsbeitrag sowie des Zinssatzes für die Rückzahlung;
- d) Aufhebung der „Zweckwidmung“ der Wasserbezugsgebühren für den Gebührenhaushalt;
- e) Aufhebung der Pauschalierungsregelung für die Wasserbezugsgebühren, daher soll ab 2026 die Ermittlung grundsätzlich mit Wasserzählern erfolgen;
- f) Aktualisierung von Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze.

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. September 2021, ZI. 06-ET4-39/7-2021, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten verfügt werden, LGBl. Nr. 65/2021**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. September 2021, ZI. 07-V-**

**SFAL-40/2-2021, mit der ein zeitlich befristetes Schifffahrtsverbot für einen Teil des Wörthersees zur Durchführung des Schwimmbewerbes im Rahmen der Veranstaltung „Ironman Austria 2021“ erlassen wird, LGBl. Nr. 66/2021**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. September 2021, ZI. 07-AL-GVV-403/4-2021, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Juli 2016, mit der die Schifffahrt auf Kärntner Seen geregelt wird, geändert wird, LGBl. Nr. 67/2021**



# Gemeinde Seminarvorschau

## Oktober – November 2021



### HIGHLIGHT

Alles was RECHT ist - Haltung und Recht / Clemens Jabloner

12.11.2021

### PERSÖNLICHKEIT & KOMMUNIKATION

Tanz auf dem Vulkan - Umgang mit Wut und Ärger

20.-21.10.2021

### GESUNDHEIT & SOZIALES

E-Learning: Resilienz - Das Immunsystem der Psyche

### RECHT & VERFAHREN

Tourismusland Kärnten - Kärntner Tourismusgesetz

16.11.2021

### UMWELT & NATURSCHUTZ

Infotag Trinkwasser 2021

16.11.2021

### ÖFFENTLICHKEITSARBEIT & BÜRGERSERVICE

Social Media in der Verwaltung

15.10.2021

Umgang mit digitalen Medien

04.11.2021

#Krisenkommunikation: was geht, was geht gar nicht?

10.11.2021

### ARBEITSTECHNIKEN & BÜROMANAGEMENT

Digitale Organisation - leicht gemacht!

19.11.2021

### E-GOVERNMENT

Adressen-GIP-Wahlen: die korrekte Adresse im Sinne weiterer Anwendungen

28.10.2021

### EUROPÄISCHE UNION

EU-Beihilfenrecht in Theorie und Praxis

29.10.2021